

Kulturwirtschaftliche Film- und Medienförderung der
nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH



nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH
Expo Plaza 1
30539 Hannover

Information über „De-Minimis“-Beihilfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

öffentliche Finanzierungshilfen (Beihilfen) dürfen nach den Bestimmungen der Europäischen Union (EU) grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn sie von der EU vorher genehmigt wurden. In den Fällen, in denen die Gewährung einer Beihilfe nicht zu Wettbewerbsverzerrungen in der EU führt, z. B. bei Landesdarlehen, bedarf es einer vorherigen Genehmigung nicht. Dafür hat die EU allerdings besondere Vorschriften erlassen, die in den Regelungen über „De-Minimis“-Beihilfen festgelegt sind. Diese Bestimmung besagt, dass der Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) aller „De-Minimis“-Beihilfen innerhalb von drei Steuerjahren den Betrag von EUR 200.000,00 nicht überschreiten darf. Ob es sich bei den von Ihnen beantragten Beihilfen um „De-Minimis“-Beihilfen oder andere Beihilfen handelt, können Sie den jeweiligen Förderrichtlinien, Antragsvordrucken oder Bewilligungsbescheiden/Zusagen entnehmen.

- Bei einmaligen Zuschüssen entspricht der Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) der Höhe des Zuschusses.
- Bei zinsverbilligten öffentlichen Darlehen, wie z. B. beim Landesdarlehen, wird der Subventionswert aus der Zinsdifferenz des Landesdarlehens zu einem in unregelmäßigen Abständen von der EU festgelegten Referenzzinssatz ermittelt. Die endgültige Höhe des Subventionswertes für ein beantragtes Landesdarlehen kann Ihnen frühestens mit Erteilung des Bewilligungsbescheides mitgeteilt werden.
- Der Subventionswert einer von Ihnen beispielsweise beantragten Bürgschaft beträgt 0,325 % der Bürgschaftssumme. Zum Beispiel beträgt bei einer 50-prozentigen Bürgschaft mit der Bürgschaftssumme von EUR 500.000,00 für ein Darlehen von EUR 1.000.000,00 der Subventionswert EUR 1.625,00.

Die Höhe des Subventionswertes (Bruttosubventionsäquivalent) ist Ihnen bei allen nach der „De-Minimis“-Regelung zugesagten Beihilfen vom Subventionsgeber mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

nordmedia - Film- und
Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH

Finanzierungshilfe der nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH

Anlage zum Antrag für das Projekt (Titel) _____

Antragssteller _____

De-Minimis-Erklärung

Bei der beantragten Zuwendung handelt es sich um eine De-Minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-Minimis“-Beihilfen¹. Der maximal zulässige Gesamtbetrag sämtlicher Beihilfen beträgt innerhalb von drei Steuerjahren EUR 200.000,00. Dieser Betrag umfasst die Subventionswerte aller Formen von öffentlichen Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als De-Minimis-Beihilfen gewährt wurden und als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bescheinigt sind.

Im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren wurden mir/uns folgende De-Minimis-Beihilfen² bescheinigt:

Datum des Zuwendungsbescheides	Zuwendungsgeber (Förderprogramm)	Aktenzeichen	Subventionswert in EUR ³

Folgende weitere De-Minimis-Beihilfen wurden von mir/uns außerdem beantragt:

Datum des Zuwendungsbescheides	Zuwendungsgeber (Förderprogramm)	Aktenzeichen (soweit vorhanden)	Art und Höhe der beantragten Zuwendung

Mir/uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 3 Subventionsgesetz sind. Die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB ist mir/uns bekannt. Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, Ihnen Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sofern sie mir/uns vor der Zusicherung der beantragten Landesbürgschaft bekannt werden.

Ort, Datum_____
rechtsverbindliche Unterschrift(en) der vertretungsberechtigten Person(en) und Firmenstempel_____
Name(n) in Maschinenschrift

1 Amtsblatt der EG L 379/10 vom 28.12.2006

2 Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-Minimis"-Beihilfen, (vgl. Fußnote 1) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 10 vom 13. Januar 2001.

3 Bei Zuschüssen: Nominalwert des bewilligten Betrages, ansonsten in der Regel das Bruttosubventionsäquivalent (z. B. bei zinsverbilligten Darlehen der Barwert des Zinsvorteils). Der Bruttosubventionswert einer im relevanten Zeitraum durch einen öffentlichen Bürgen bereits gewährten Bürgschaft ist dem Bürgschaftsbegünstigten in der Regel separat bescheinigt worden.